

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Stellenplan Pflege Pflegeheime Technischer Beschrieb & Anrechnungen

2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Technischer Beschrieb	3
3.1	Parameter zum Stellenplan Pflege.....	3
3.2	Berechnung der effektiven Jahresarbeitszeit.....	4
3.3	Berechnung der Anzahl Stellen Pflegepersonal.....	4
3.4	Qualitativer Stellenschlüssel.....	4
4.	Anrechnungsgrundlagen	5
4.1	Anrechnung von Mitarbeitenden in Ausbildung in den Funktionsstufen	5
4.2	Übersicht der im Stellenplan Pflege anerkannten Bildungsabschlüsse	6
5.	Auskunft	7



1. Ausgangslage

Die Überprüfung der Stellenpläne Pflege in Pflegeheimen im Kanton Bern verfolgt u.a. das Ziel der Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Qualitätsvorgaben in der Erbringung von Pflegeleistungen durch die kantonale Aufsichtsbehörde.

Aufgabe des Gesundheitsamtes (GA) ist es, zu überprüfen, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in der erforderlichen Qualität erbringen. Eine dieser Voraussetzungen stellt das Vorhandensein von quantitativ und fachlich ausreichend qualifiziertem Pflegepersonal dar. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht kann das GA den Stellenplan Pflege während eines laufenden Jahres – bspw. anlässlich einer Inspektion oder im Rahmen aufsichtsrechtlicher Abklärungen – einfordern.

Wenn der Stellenplan Pflege sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eingehalten wird, sind aus Sicht des GA die Voraussetzungen für eine angemessene, den Bedürfnissen und dem Zustand der aufgenommenen Personen entsprechende Pflege erfüllt.

Die Angaben im Stellenplan Pflege dienen aber auch der Institution selbst als Prüfinstrument zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Hierzu soll die auf der Homepage aufgeschaltete Berechnungsvorlage als Simulationsinstrument dienen.

2. Rechtliche Grundlagen

Als Teilbereich des Gesundheitswesens unterstehen die Pflegeheime gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton Bern hat im März 2021 das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) verabschiedet. Dieses neue Gesetz regelt die sozialen Leistungsangebote. Die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) führt die Vorschriften des SLG näher aus. Ergänzend dazu hat die Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern in einer Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV) und in einer Weisung auf Amtsebene weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen traten am 01.01.2022 in Kraft.

3. Technischer Beschrieb

3.1 Parameter zum Stellenplan Pflege

Zeit für Pflege gemäss KLV Art. 7 in Minuten

Stufe 0	0
Stufe 1	10
ab Stufe 2 pro Stufe	20

Nicht KLV-pflichtige Overhead-Leistung und Betreuung

in % der Pflegezeit	10%
Zusätzliche Zeit für Betreuung in Minuten	11 Min



3.2 Berechnung der effektiven Jahresarbeitszeit

Jahresarbeitszeit		365	Tage	Jahr
		105	Tage	Wochenende
		8	Tage	Feiertage
Brutto-Jahresarbeitszeit	252		Tage	Jahr
Ausfallzeiten		25	Tage	Mittelwert Ferien
		5	Tage	Weiterbildung
		10	Tage	sonstige Ausfälle
Netto-Jahresarbeitszeit	212		Tage	Jahr
Pausen		12.6	Tage	30 Minuten/Tag
effektive Jahresarbeitszeit	199.4		Tage	Jahr
bei einer wöchentlichen AZ von 42 h	8.4	1'674.96	Stunden	Jahr
		100'497.60	Minuten	Jahr

3.3 Berechnung der Anzahl Stellen Pflegepersonal

Stufe Zentrales System	Zeit für Pflege ge- mäss Zentr. System in Minuten	Zeit für Be- treu- ung in Minuten	Zeit für Over- head in Minu- ten (10% der Pflegezeit)	Nicht KLV- pflichtige Overhead- Leistung und Betreuung	Benötigte Zeit pro Jahr für Pflege+Betreuung in Minuten	Jahresarbeits- zeit netto in Mi- nuten	Stellen pro Bewohne- rn
0	0	11		11	4'015	100'491	0.040
1	10	11	1	12	8'030	100'491	0.080
2	30	11	3	14	16'060	100'491	0.160
3	50	11	5	16	24'090	100'491	0.240
4	70	11	7	18	32'120	100'491	0.320
5	90	11	9	20	40'150	100'491	0.400
6	110	11	11	22	48'180	100'491	0.479
7	130	11	13	24	56'210	100'491	0.559
8	150	11	15	26	64'240	100'491	0.639
9	170	11	17	28	72'270	100'491	0.719
10	190	11	19	30	80'300	100'491	0.799
11	210	11	21	32	88'330	100'491	0.879
12	230	11	23	34	96'360	100'491	0.959

3.4 Qualitativer Stellenschlüssel

Funktionsstufe 3a	14%
Funktionsstufe 3b	6%
Funktionsstufe 3 Total mindestens	20%
Funktionsstufe 2	30%
Funktionsstufe 3&2 Total mindestens	50%
Funktionsstufe 1 maximal	50%



4. Anrechnungsgrundlagen

Im Folgenden findet sich eine Übersicht bezüglich der Anrechnung von Mitarbeitenden in Ausbildung in den Funktionsstufen sowie der im Stellenplan Pflege anerkannten Bildungsabschlüsse.

4.1 Anrechnung von Mitarbeitenden in Ausbildung in den Funktionsstufen

Ausbildung	Ausbildungsjahr	Funktionsstufe 1	Funktionsstufe 2	Funktionsstufe 3
BSc in Pflege/Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF (ohne FaGe EFZ)	1	20%		
	2	40%		
	3	60%		
Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF (mit FaGe EFZ oder äquivalentem zugelassenen Berufsabschluss)	1		20%	
	2		40%	
	3		60%	
Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF verkürzt (mit FaGe EFZ oder äquivalentem zugelassenen Berufsabschluss)	1		40%	
	2		60%	
Pflegefachfrau/-mann HF (mit FaGe EFZ) modulare Ausbildungsgänge	1		50% des Anstellungsgrads	
	2		50% des Anstellungsgrads	
	3		50% des Anstellungsgrads	
	4		50% des Anstellungsgrads	
FaGe/FaBe EFZ	1	20%		
	2	40%		
	3	60%		
FaGe/FaBe Erwachsene EFZ	1	50% des Anstellungsgrads	50% des Anstellungsgrads	
	2		100% des Anstellungsgrads	
Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA	1	20%		
	2	40%		



4.2 Übersicht der im Stellenplan Pflege anerkannten Bildungsabschlüsse

Bildungsabschluss	Funktionsstufe (FS)
BSc in Pflege FH	3a
Diplomierte Pflegefachperson HF	3a
Diplomierte Pflegefachperson Diplomniveau (DN) II	3a
Diplomierte/r Krankenschwester/-pfleger AKP	3a
Diplomierte/r Krankenschwester/-pfleger PsyKP	3a
Diplomierte/r Krankenschwester/-pfleger KWS	3a
Diplomierte/r Krankenschwester/-pfleger IKP (integrierte Krankenpflege)	3a
Diplomierte/r Krankenschwester/-pfleger GKP (Gemeindekrankenpflege)	3a
Diplomierte Hebamme HF mit Diplom in Pflege	3a
ausländischer Diplomabschluss in Pflege mit Anerkennung	3a
BSc/ Diplomierte/r Hebamme/Entbindungspfleger HF mit 12 Monaten Berufserfahrung (Vollzeit) Pflegepraxis in der stationären Akutmedizin (Ausschluss: Abteilungen der Geburtshilfe und Frauenheilkunde) oder im stationären Altersbereich	3a
Diplomierte/r Rettungssanitäter/in HF mit 12 Monaten Berufserfahrung (Vollzeit) Pflegepraxis in der stationären Akutmedizin oder im stationären Altersbereich	3a
BSc/ Diplomierte/r Hebamme/Entbindungspfleger HF ohne 12 Monate Berufserfahrung (Vollzeit) Pflegepraxis in der stationären Akutmedizin (Ausschluss: Abteilungen der Geburtshilfe und Frauenheilkunde) oder im stationären Altersbereich	3b
Diplomierte/r Rettungssanitäter/in HF ohne 12 Monate Berufserfahrung (Vollzeit) Pflegepraxis in der stationären Akutmedizin oder im stationären Altersbereich	3b
Diplomierte Pflegefachperson Diplomniveau (DN) I	3b
Fachperson Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. FA (Berufsprüfung)	3b
ausländischer Diplomabschluss in Pflege ohne Anerkennung	2
Altenpfleger/in	2
Krankenpfleger/in FASRK/PKP	2
Fachfrau/-mann Gesundheit FaGe	2
Fachfrau/-mann Betreuung FaBe	2
Betagtenbetreuer/in	2
Soziale Lehre (Agogis SoDK)	2
Diplomierte/r Hauspfleger/in (EFZ)	2
Familienpfleger/in	2
Kinderpfleger/in	2
Nurse	2
ausländischer Abschluss im Pflegebereich mit Anerkennung als FaGe	2
Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA	1
ausländischer Abschluss im Pflegebereich mit Anerkennung als AGS	1
Pflegeassistent/in	1
Spitalgehilfe/Spitalgehilfin SDK	1
Pflegehelfer/in (abgeschlossener Grundkurs mit mind. 120h Theorie)	1
kein anerkannter Bildungsabschluss im Pflege-/Betreuungsbereich	0



Kanton Bern
Canton de Berne

5. Auskunft

Gesundheitsamt
Abteilung Aufsicht und Bewilligung
Mail: info.aufsicht.ga@be.ch